

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 280

ausgegeben am 19. Mai 2025

Notenaustausch

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Durchführungsbeschlüsse der Kommission vom 8. April 2025 zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse C(2023) 57 und C(2024) 5801 hinsichtlich der Bereitstellung eines Zeitplans für die regelmässigen Evaluierungen Bulgariens und Rumäniens und die Aufnahme Rumäniens und Bulgariens in das einjährige Evaluierungsprogramm für das Jahr 2025 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 15. Mai 2025

Inkrafttreten: 15. Mai 2025

Mission des Fürstentums Liechtenstein Brüssel, 15. Mai 2025
bei der Europäischen Union

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2

200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 9. April 2025, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in der die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8.4.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 57 final hinsichtlich der Bereitstellung eines Zeitplans für die regelmässigen Evaluierungen Bulgariens und Rumäniens
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8.4.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2024) 5801 hinsichtlich der Aufnahme Rumäniens und Bulgariens in das einjährige Evaluierungsprogramm für das Jahr 2025

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.